Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 66 (1974)

Heft: 10

Artikel: Die Arbeiterkammern in Österreich

Autor: Schranz, Edgar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354702

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeiterkammern in Österreich

Edgar Schranz

In der freien internationalen Gewerkschaftsbewegung gehören Arbeiterkammern zur Ausnahme. Ausserhalb Österreichs bestehen bekanntlich solche Institutionen auf vergleichbarer gesetzlicher Basis nur in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (Bremen, Saarland) und in Luxemburg. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der österreichischen Arbeiterkammern ist das Arbeiterkammergesetz vom 19. Mai 1954. Als gesetzlich verankerte Interessensvertretung besteht in jedem österreichischen Bundesland eine Kammer für Arbeiter und Angestellte. Als Dachorganisation fungiert der Österreichische Arbeiterkammertag, dessen Büro in Personalunion von der Wiener Arbeiterkammer geführt wird.
In Österreich versteht man unter Kammern vom Gesetz berufene, auf obligatorischer Zugehörigkeit basierende autonome Körper gewisser Berufsgruppen, deren Existenz und Tätigkeit stets gewährleistet und die mit bestimmten Rechten ausgestattet sowie gehalten sind, die Interessen der Bevölkerungsgruppen, die ihnen angehören, wahrzunehmen und zu fördern. Entscheidende Kennzeichen der Kammern sind demnach Einrichtung kraft Gesetzes, Selbstverwaltung und eigene Finanzgebarung auf Grund von Kammerumlagen. In Österreich bestehen für nahezu sämtliche Berufsgruppen Kammern.
Das *Entstehen der Arbeiterkammer* geht in Österreich auf die Tatsache zurück, dass bereits um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hier Handelskammern zur ausschliesslichen Interessenvertretung der Unternehmer eingerichtet wurden. Damit hatten die Selbständigen das Recht erhalten, zu allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zu allen wesentlichen wirtschaftspolitischen Fragen vor der endgültigen Beschlussfassung Stellung zu nehmen. Es bedurfte freilich eines jahrzehntelangen Kampfes, um die schon im Jahre 1848 zum erstenmal erhobene Forderung der Arbeiter nach Schaffung von Arbeiterkammern durchzusetzen. Erst nach dem Ende des alten Kaiserreiches, im Jahre 1920, wurden Arbeiterkammern geschaffen. Sie wurden während der Zeit der nationalsozialistischen Okkupation Österreichs abgeschafft, 1945 sofort wieder errichtet und 1954 auf die gegenwärtige Rechtsbasis gestellt.
Grundsätzlich gehören alle in der Privatwirtschaft Beschäftigten den Arbeiterkammern an. Ausgenommen sind Bundes-, Landes- oder Gemeindeangestellte, die bei Dienststellen mit Behördencharakter tätig sind, leitende Angestellte, denen dauernd massgebender Einfluss auf die Führung eines Unternehmens zusteht und einige andere Gruppen. Die Beiträge werden als «Kammerumlage» zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Lohn oder Ge-

halt (Lehrlinge zahlen keine Umlage) abgezogen. Sie betragen ein halbes Prozent des monatlichen Bruttobezuges bis derzeit maximal 6450 Schilling, also gegenwärtig höchstens 32,25 Schilling monatlich. Die Höchstbeitragsgrundlage für die Arbeiterkammerumlage ist identisch mit jener für die Krankenversicherung und wird alljährlich auf Grund des Dynamiksystems der österreichischen Sozialversicherung valorisiert.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften Österreichs arbeiten sehr eng zusammen und ergänzen einander in ihrer Wirkung. Während die Arbeiterkammern öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellen und die Zugehörigkeit zu ihnen obligatorisch ist, sind die Gewerkschaften auf dem Vereinsrecht und somit auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende, von den Organen der Gesetzgebung und vom Staat unabhängige Kampforganisationen. Die österreichischen Arbeiterkammern, die ja selbst keine Kampfaufgaben wahrnehmen, werden vielfach Denkzentralen der Arbeiterbewegung genannt. In der politischen Tagesarbeit werden die Produkte ihrer Tätigkeit von den Gewerkschaften praktisch verwertet.

Auf die Frage, ob das Nebeneinanderbestehen von Gewerkschaften und Arbeiterkammern nicht Doppelgleisigkeit und unnötige Konkurrenz bedeutet, sagte der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, *Anton Benya:* «Die Unternehmer besitzen neben ihren privatrechtlichen Vereinigungen öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen. Auch die Arbeitnehmer brauchen daher ihre Kammern, die viele Aufgaben übernehmen, die der Gewerkschaftsbund nur schwer lösen könnte. Andererseits brauchen die Arbeiterkammern die Gewerkschaften, denn die Kammern sind keine Kampforganisation und besitzen keine unmittelbaren Kontakte zu den Betrieben. Gewerkschaften und Arbeiterkammern sind gewissermassen Zwillinge, die einander ergänzen und unterstützen.»

Das Arbeiterkammergesetz weist den Arbeiterkammern folgende *Aufgaben* zu: Die Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie der Österreichische Arbeiterkammertrag sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer zu vertreten und zu fördern.

Die Arbeiterkammern betreuen jedes Jahr hunderttausende Arbeitnehmer in ihren *Beratungsstellen* vor allem in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Die Arbeiterkammern führen Frauenreferate, Rechtsabteilungen, Referate für Lehrlings- und Jugendschutz, für Fragen des öffentlichen Dienstes, Sozialpolitik, Sozialversicherung und Sozialgerichtstätigkeit sowie Wirtschafts- und Steuerrecht. Neben der Beratung einzelner Kammerzugehöriger unterstützen die Arbeiterkammern die *Tätigkeit der Betriebsräte* in sozialrechtlichen Fragen, in betriebswirtschaftlichen und anderen Wirtschaftsangelegenheiten, in Fragen der Verwaltung des Betriebsratsfonds und mit Informationsmaterial. Sie überwachen ferner die

Einhaltung arbeitsrechtlicher und unfallverhütender Vorschriften, vor allem jener gegen Berufskrankheiten. Sie gewähren als freiwillige Leistungen Wohnbaudarlehen, Subventionen, Lehrausbildungshilfen und Teilnahme an Urlaubsaktionen; sie errichten und führen auch Lehrlingsheime.

Wichtigstes Recht der Arbeiterkammern ist die Einflussnahme auf die Gesetzgebung. Die Arbeiterkammern haben die Aufgabe, alle Gesetzesentwürfe zu begutachten, Abänderungen vorzuschlagen und selbst Entwürfe für neue Gesetze vorzulegen. Im Arbeiterkammergesetz ist fixiert, dass alle Entwürfe von Bundes- und Landesgesetzen (auch von Verordnungen und Kundmachungen) vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft dem Österreichischen Arbeiterkammertag oder der ortszuständigen Arbeiterkammer des betreffenden Bundeslandes zur Stellungnahme und Begutachtung übermittelt werden müssen. In den aus den gewählten Kammerräten gebildeten zahlreichen Ausschüssen der einzelnen Kammern werden die Gesetzesentwürfe gemeinsam mit Fachleuten eingehend beraten. Die auf diese Weise zustandegekommenen *Stellungnahmen der Kammern* werden den zuständigen staatlichen Stellen übermittelt, wo im allgemeinen Besprechungen über die Einzelfragen stattfinden. Auf Grund der Ergebnisse der Aussprachen kommt es sodann zur Ausarbeitung von Regierungsvorlagen, die von der Regierung den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden. Die Stellungnahmen der Arbeiterkammern werden auch den Fraktionen der gesetzgebenden Körperschaften übermittelt, so dass ihre Argumentation auch bei den Ausschuss- und Plenarberatungen der parlamentarischen Institutionen noch ihren Niederschlag findet. Wenngleich das Begutachtungsrecht der Arbeiterkammern bloss eine indirekte Teilnahme an der Gesetzgebung vorsieht und formal die Regierung an die Stellungnahmen der Arbeiterkammern nicht gebunden ist, wird die Gesetzgebung durch die Begutachtungstätigkeit der Arbeiterkammern doch erheblich beeinflusst. Dies ergibt sich auch aus der Machtposition, welche die in den Arbeiterkammern vertretenen Gewerkschaften repräsentieren. (Nahezu zwei Drittel der österreichischen Arbeitnehmer sind Gewerkschaftsmitglieder.) Die Argumente der Arbeiterkammern werden in der Praxis um so mehr beachtet, als in diesen Kammern anerkannte wissenschaftliche Kapazitäten tätig sind. Das Zustandekommen vieler fortschrittlicher Gesetze und die Verhinderung von Verschlechterungen gehen vielfach auf das Wirken der Arbeiterkammern zurück.

Viele Rechtsvorschriften sehen eine Mitwirkung der Arbeiterkammern bei der gesetzesvollziehenden Tätigkeit von Behörden und Gerichten vor. Damit ist auch in vielen Verwaltungsbereichen ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer gewährleistet.

Besonderes Augenmerk wenden die Arbeiterkammern, die zu diesem Zweck führend in einer eigenen Organisation tätig sind, dem *Konsumentenschutz* zu. Weit über den Bereich der Arbeitnehmer hinaus übernehmen sie damit eine wesentliche Aufgabe im Interesse aller Verbraucher. Auf die Wirtschaftspolitik nehmen die Arbeiterkammern aus dem Blickwinkel Einfluss, der *Erhaltung und Sicherung der Vollbeschäftigung und der Arbeitsplätze* zu dienen. Die Arbeiterkammern, die sich selbstredend den Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts, der sachkundigen Unterstützung der Betriebsräte, dem öffentlichen Verkehrswesen und der Erarbeitung statistischer Unterlagen besonders widmen, entfalten auch eine segensreiche *Tätigkeit auf kulturellem Gebiet.* In den zuständigen Organen der Unterrichtsverwaltung wirken die Vertreter der Arbeiterkammern mit. Sie begutachten alle das Schulwesen betreffenden Gesetzesentwürfe. Sie nehmen sich einer breit gestreuten Aufklärungstätigkeit an. Die Arbeiterkammern gewähren ferner Stipendien und Schulbeihilfen. Sie betreiben wertvolle Einrichtungen zur Förderung der *beruflichen Weiterbildung und der Erwachsenenbildung* überhaupt.
Die ausgedehnten *Freizeitprogramme der Arbeiterkammern* enthalten Kurse, Vorträge, Ausstellungen, Theater- und Filmvorführungen. Die Arbeiterkammern führen auch umfangreiche Studienbüchereien. Besonderes Interesse verdient auch die *eigene Sozialakademie,* in der jährlich während eines zehnmonatigen Internats mehrere Dutzend Funktionäre der Arbeiterbewegung ausgebildet werden. Viele Absolventen dieser «Arbeiterhochschulen» bekleiden heute bereits führende Funktionen in den Gewerkschaften. Die Arbeiterkammern betreiben ferner *Schulungsheime* für Kurse verschiedener Dauer und *Lehrlingsheime,* in denen solche Jugendliche untergebracht sind, die an ihrem ursprünglichen Wohnort keine Lehrstelle erhalten können. Die Urlaubsaktionen der Arbeiterkammern erstrecken sich sowohl auf die preisgünstige Unterbringung von Arbeitnehmern als auch auf kostenlose Erholungsaufenthalte für bereits in den Ruhestand getretene Funktionäre der Arbeiterbewegung.
In *jedem Bundesland* Österreichs (die Republik Österreich besteht aus neun Bundesländern) besteht *eine Kammer für Arbeiter und Angestellte* als Körperschaft öffentlichen Rechts. Für Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, ist der *Österreichische Arbeiterkammertag* zuständig. Bei den Kammerwahlen wird in drei Wahlkörpern – Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete – abgestimmt. Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerräte ergibt sich aus einer eigenen Arbeiterkammerwahlordnung; sie richtet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer in den einzelnen Gruppen zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer. Als *Organe* der Arbeiterkammer fungieren die Vollversammlung, der Vorstand, der Präsident, die Ausschüsse und die Fachgruppenausschüsse. Die Zahl der Kammerräte der

Vollversammlungen ist gesetzlich geregelt. Die kleinste Vollversammlung besteht im Burgenland (40 Kammerräte), die grösste in Wien (180 Kammerräte). In ganz Österreich sind in den Arbeiterkammern insgesamt 810 Kammerräte tätig. Die Vollversammlungen fassen als oberste Organe die richtungweisenden Beschlüsse für die Tätigkeit der Kammern. Die Vollversammlung tagt mindestens zweimal jährlich, und zwar öffentlich. Haushaltsplan und Rechnungsabschluss werden von den Vollversammlungen beraten und verabschiedet. Über die Finanzgebarung der Kammern ist die Öffentlichkeit daher voll informiert. Dem Vorstand der Kammern gehören die Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Vorstandsmitglieder an. Die Zahl der Vorstandsmitglieder schwankt je nach der Grösse der Kammern zwischen sechs und zwölf. Die Vorstände sind die Exekutivorgane der Vollversammlung. Die Kammerpräsidenten leiten die Geschäfte der Kammern. Sie werden von den Vorständen aus ihrer Mitte gewählt. Spezialfragen werden in den Ausschüssen beraten. Die Bürotätigkeit der Kammern führt das Kammeramt. An seiner Spitze steht der Kammeramtsdirektor. Für die Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten ist der aus Vertretern aller Kammern zusammengesetzte Österreichische Arbeiterkammertag zuständig. Seine Organe sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Präsident.

Präsident des Arbeiterkammertages ist gleichzeitig der Präsident der Wiener Arbeiterkammer. Der Vorstand des Arbeiterkammertages wird aus den Präsidenten aller Arbeiterkammern gebildet. Oberstes Organ des Arbeiterkammertages ist die Hauptversammlung, die aus den Präsidenten der einzelnen Kammern sowie weiteren 40 nach Stärke dieser Kammern entsandten Kammerräten besteht. Auch sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Gefahr, dass in den Arbeiterkammern ein unerwünschter bürokratischer Apparat entsteht, wird dadurch erfolgreich begegnet, dass nicht nur die grossen Probleme, sondern auch die Spezialfragen von freigewählten Kammerräten in den Ausschüssen beraten und entschieden werden. Dadurch ist auch die *enge Verbindung zu den Gewerkschaften und Betriebsräten* gewährleistet. Die beamteten Fachkräfte ergänzen lediglich die aus der Praxis kommenden Entschlüsse der Selbstverwaltungsfunktionäre. *Alle Kammerräte sind aktiv in der Gewerkschaftsbewegung tätig. Eine Doppelgleisigkeit wird auch durch die Tatsache vermieden, dass auf Grund einer seit Bestehen der Arbeiterkammern geltenden Vereinbarung nur die Gewerkschaften (und nicht die Kammern) Kollektivverträge abschliessen.*